

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

27. Jahrgang

Ausgabetag: 18.12.2013

Nr. 42

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushalts-satzung 2014	335
- Satzung der Stadt Rheinberg über die Festlegung von Teilen des Ge-meindegebietes und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 18.12.2013	336 – 338
- 2. Änderung zur Entgelt- und Benutzungsordnung für die Bäder der Stadt Rheinberg vom 15.03.2005	339 - 343
- Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2013 (Friedhofsgebührensatzung)	344 – 348
- Satzung vom 18.12.2013 über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Rheinberg (Hebesatzsatzung 2014))	349 – 350
- 5. Satzung vom 18.12.2013 zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg	351 – 352
- 14. Satzung vom 18.12.2013 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg vom 23.07.1997	353 – 355
- 21. Satzung vom 18.12.2013 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung	356 – 357
- Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Rheinberg (Parkgebührenordnung) vom 11.03.1996 in der Fassung der Änderung vom 18.12.2013	358 – 359
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein betr. Aufgebot eines Sparkassenbuches	360

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

- 335 -

Bekanntmachung

über die Offenlegung des Entwurfs der

Haushaltssatzung 2014

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2014 mit Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der Zeit vom

19.12.2013 bis 07.04.2014 (einschließlich)

im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, I. OG, Zimmer 114,

während der Öffnungszeiten der Verwaltung

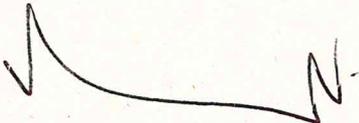
montags bis freitags	von	8.30	bis	12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von	13.00	bis	16.00 Uhr
donnerstags	von	13.00	bis	17.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Bürgermeister – Fachbereich 20 – im Stadthaus, Kirchplatz 10, Zimmer 114, zu erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Rheinberg, 18.12.2013

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister



Mennicken

**Satzung
der Stadt Rheinberg über die Festlegung von Teilen des Gemeindegebiets und der
Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung des Landes Nordrhein-
Westfalen (BauO NRW) vom 18.12.2013**

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232) in der zurzeit gültigen Fassung für die Ablösung notwendiger Stellplätze oder Garagen folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Festlegung der Gebietszonen**

Das Stadtgebiet Rheinberg wird in 3 Gebietszonen unterteilt:

Gebietsteil I – Hauptgeschäftslage Stadtkern Rheinberg
Gebietsteil II – restlicher Stadtkernbereich Rheinberg
Gebietsteil III – sonstiges Stadtgebiet.

Die Abgrenzung der Teile I und II ist dem beigegeführten Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellt.

Die Abgrenzung des restlichen Stadtgebietes ist nicht erforderlich, da dieses sich auf das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahmen der Gebietsteile I und II bezieht.

Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

**§ 2
Festlegung des Geldbetrages**

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatz von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

im Gebietsteil I des Gemeindegebietes auf 5.670,00 Euro,
im Gebietsteil II des Gemeindegebietes auf 4.850,00 Euro,
im sonstigen Stadtgebiet auf 4.450,00 Euro

festgesetzt.

**§ 3
Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Rheinberg über die Festlegung von Teilen des Gemeindegebietes und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 (alte Fassung) bzw. § 51 Abs. 5 (neue Fassung) BauO NRW über die Ablösung notwendiger Stellplätze und Garagen vom 27.06.1990 in der Fassung der 2. Änderung vom 14.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Rheinberg über die Festlegung von Teilen des Gemeindegebietes und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 18.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

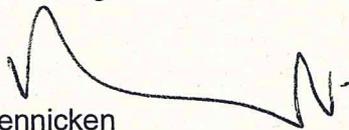
Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 18.12.2013


Mennicken
Bürgermeister

-339-

2. Änderung
zur
Entgelt- und Benutzungsordnung für die Bäder der Stadt Rheinberg
vom 15.03.2005

Der Rat der Stadt Rheinberg hat am 17.12.2013 die Entgelt- und Benutzungsordnung für die Bäder der Stadt Rheinberg vom 15.03.2005 wie folgt geändert:

§ 5
Eintrittspreis

(1) Solvay-Hallenbad und Underberg-Freibad

1. Einzelkarten

- | | |
|---|----------|
| a) Erwachsene | 4,00 EUR |
| b) Kinder ab 4 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren | 2,00 EUR |
| c) Schüler und Studenten ab 18 Jahren bei Vorlage des entsprechenden Nachweises | 2,50 EUR |
| d) Abendtarif für Erwachsene bei Ankunft zwischen 18.00 Uhr und 19.00 Uhr (nur Underberg Freibad) | 2,50 EUR |

2. Mehrfachkarten

Eine Mehrfachkarte unterliegt keiner zeitlichen Befristung und ist übertragbar, auch mehrfach täglich. Es werden folgende Arten angeboten:

- | | | |
|--|-----------|--------------------|
| a) Zehnerkarten für Erwachsene | 36,00 EUR | (3,60 EUR p. Bes.) |
| b) Zehnerkarten für Kinder | 15,00 EUR | (1,50 EUR p. Bes.) |
| c) Ferienkarte für Kinder,
(nur Underberg-Freibad, gültig in
den Sommerferien) | 15,00 EUR | |
| d) Zwanziger-Frühswimmer-Karte | 50,00 EUR | (2,50 EUR p. Bes.) |

- Mehrfachkarten (mit Ausnahme der Ferienschwimmkarte) gelten sowohl für das Solvay-Hallenbad, als auch für das Underberg-Freibad
- Die Zwanziger-Frühswimmerkarte gilt im Hallenbad zu den Frühswimmerzeiten und im Freibad in den ersten beiden Öffnungsstunden jeden Tages.

3. Kursangebote

Die Stadt Rheinberg bietet im Solvay-Hallenbad *Kurse* an. Die Kursgebühr richtet sich nach der Anzahl der für den jeweiligen Kurs festgesetzten Unterrichtsstunden. In den Kursgebühren ist der Eintritt enthalten.

- a) Wassergymnastik (je Unterrichtsstunde) 8,50 EUR

Bei Bedarf und ausreichenden Kapazitäten bezüglich Personal und Platz können weitere Kurse gegen ein angemessenes Entgelt eingerichtet werden.

- b) Schwimmkurse für Kinder ab 6 Jahren 6,00 EUR

- c) Schwimmkurse für Erwachsene 8,50 EUR

4. sonstige Karten

Sonder-Eintrittskarten für Teilnehmer(innen) an VHS-Kursen, Kursangeboten von Vereinen oder ähnlichen Gruppen nach Vereinbarung

5. Wertfächer 1,50 EUR
(Pfandgeld für Wertfachschlüssel 10 EUR)

6. Armband/Schlüsselverlust 6,00 EUR

(2) Kleinschwimmhalle Borth

1. Die Kleinschwimmhalle Borth ist für den öffentlichen Badebetrieb nicht zugänglich

2. Kursangebote

Die Stadt Rheinberg bietet in der Kleinschwimmhalle Kurse an
Die Kursgebühr richtet sich nach der Anzahl der für den jeweiligen Kurs festgesetzten Unterrichtsstunden. In den Kursgebühren ist der Eintritt enthalten.

- a) Aquatic-Fitness-Kurse 8,50 EUR

Bei Bedarf und ausreichenden Kapazitäten bezüglich Personal und Platz können weitere Kurse gegen ein angemessenes Entgelt eingerichtet werden.

Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht in den Rheinberger Bädern grundsätzlich nicht zugelassen.

3. sonstige Karten

Sonder-Eintrittskarten für Teilnehmer(innen) an VHS-Kursen, Kursangeboten von Vereinen oder ähnlichen Gruppen nach Vereinbarung

-341-

§ 6
Freier Eintritt

Schulklassen der städtischen Schulen in Rheinberg haben unter Aufsicht einer Lehrperson freien Eintritt. Ihnen ist das Baden in den Rheinberger Bädern nur im Rahmen des Sportunterrichtes gestattet.

Kinder unter 4 Jahren haben in Begleitung eines Erwachsenen freien Eintritt.

Begleitpersonen von Badegästen, die aufgrund einer Behinderung auf eine Begleitperson angewiesen sind, haben freien Eintritt.

§ 7
Eintrittsermäßigung

- (1) Eine Eintrittsermäßigung kann gegen Nachweis der Berechtigung auf folgende Benutzungskarten gewährt werden:

§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst.

- | | |
|--|----------|
| a) Einzelkarte für Erwachsene | 2,50 EUR |
| b) Einzelkarte für Kinder ab 4 Jahren
und Jugendliche unter 18 Jahren | 1,00 EUR |

Für alle anderen Einzel-, Mehrfach-, Kurs- oder sonstigen Karten wird keine Ermäßigung gewährt.

- (2) Berechtigt für die Inanspruchnahme der Eintrittsermäßigungen sind ausschließlich folgende Personengruppen, soweit sie im Besitz einer Berechtigungskarte sind:

1. Schwerbehinderte mit einer Behinderung von mindestens 50 %.
2. Leistungsberechtigte zu Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII und ihre im Haushalt lebenden Familienangehörigen ohne ausreichendes eigenes Einkommen.
3. Hilfebedürftige nach dem SGB III (Arbeitslosengeldempfänger) und Hilfebedürftige nach dem SGB II (Empfänger von Arbeitslosengeld II) und ihre im Haushalt lebenden Familienangehörigen ohne ausreichendes eigenes Einkommen.
4. Angehörige kinderreicher Familien (Familien oder Alleinerziehende mit drei oder mehr Kindern unter 18 Jahren).

- (3) Die Berechtigungskarte kann kostenfrei im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Rheinberg unter Vorlage der entsprechenden Belege (Personalausweis und Familienstammbuch, letzter Leistungsbescheid bzw. Schwerbehindertenausweis) beantragt werden.

- (4) Eine Berechtigungskarte gilt nur für die Person, für die sie ausgestellt wurde und ist nicht übertragbar. Mit dieser Karte kann für die Dauer eines Jahres einmal täglich ein ermäßigtes Tagesticket gelöst werden. Bei Verlust wird die Karte nicht ersetzt bzw. neu ausgestellt. Die Berechtigungskarte ist dem Bäderpersonal auf Verlangen in Verbindung mit dem gültigen Personalausweis vorzuzeigen. Bei Missbrauch wird die

Karte entzogen. Ein Anspruch auf eine neue Berechtigungskarte besteht in diesem Falle auch nach Ablauf eines Jahres nicht. Daneben können die unter § 8, Abs. (2) und (3) genannten Maßnahmen sowohl auf den unberechtigten Nutzer als auch auf den rechtmäßigen Eigentümer der Karte angewendet werden.

- (5) Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten einen Nachlass von 1,50 EUR (Erwachsene) bzw. 1,00 EUR (Kinder und Jugendliche) auf Einzeleintritte. Die Karte ist bei jedem Besuch dem Kassenpersonal vorzulegen.

a) Einzelkarte Erwachsene für Inhaber der Ehrenamtskarte	2,50 €
b) Einzelkarte Jugendliche für Inhaber der Ehrenamtskarte	1,00 €

§ 8

Entgeltüberwachung

- (1) Die festgesetzten Entgelte sind im Voraus zu entrichten. Als Nachweis für die Entrichtung der Entgelte gilt eine Eintrittskarte, die auf Verlangen des Bäderpersonals vorzulegen ist. Für verloren gegangene Karten wird kein Ersatz geleistet.
- (2) Wird festgestellt, dass ein Badegast eine Eintrittskarte gelöst hat, für die keine Berechtigung besteht, so muss unverzüglich eine weitere korrekte Karte gelöst werden, so dass in diesen Fällen insgesamt eine erhöhtes Eintrittsgeld gezahlt werden muss. Für den Fall, dass keine Eintrittskarte erworben wurde, ist das doppelte Eintrittsgeld zu entrichten.
- (3) Im Wiederholungsfall kann das Bäderpersonal für den Badegast ein Hausverbot aussprechen.
- (4) Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Eintritt.
- (5) Wird ein Badegast aufgrund eines Verstoßes gegen die Haus- und Badeordnung aus dem Bad verwiesen, so wird das geleistete Benutzungsentgelt nicht erstattet.
- (6) Kurskarten sind nicht übertragbar und sind mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Inhabers/der Inhaberin zu versehen

§ 9

Zahlungsweise

Die genannten Entgelte (außer Kursgebühren) müssen bar beim Bäderpersonal oder ggf. an einem Kassenautomaten entrichtet werden.

Sofern eine Geldkartenfunktion am Kassenautomaten aktiviert ist, können Eintrittskarten, für die der Verkauf am Kassenautomat vorgesehen ist, bargeldlos erworben werden.

Die 2. Änderung zur Entgelt- und Benutzungsordnung für die Bäder der Stadt Rheinberg tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 17.12.2013 beschlossene

2. Änderung
zur
Entgelt- und Benutzungsordnung für die Bäder der Stadt Rheinberg
vom 15.03.2005

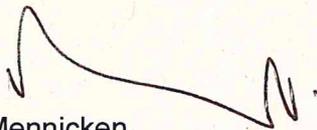
in Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 18.12.2013



Mennicken
Bürgermeister

Satzung

der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2013 (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) NRW vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313/SGV. NRW. 2127) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 folgende des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Friedhöfe der Stadt Rheinberg in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Rheinberg, deren Bestattungseinrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Friedhöfe oder die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. die Leistung der Friedhofsverwaltung erbracht wird. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und angefordert. Sie werden sofort nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
2. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Gebührensätzen, die am Tage der Bestattung gelten.
3. Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

- 345 -

§ 4

Zurücknahme oder Änderung von Anträgen

Bei Zurücknahme oder Änderung eines Antrages auf Benutzung der von der Stadt Rheinberg verwalteten Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen. Soweit mit den Vorbereitungen zur Ausführung beantragter Leistungen begonnen worden ist, wird die Hälfte der Gebühr erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich Gebührentarif tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.10.2011 (Friedhofsgebührensatzung) außer Kraft.

Gebührentarif
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rheinberg

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben

- | | |
|---|---------|
| a) für Tot- und Fehlgeburten sowie für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätte) | 210 € |
| b) Reihengrabstätte ab dem 5. Lebensjahr | 1.050 € |
| c) Reihengrabstätte anonym | 1.300 € |
| d) Rasenreihengrabstätte | 1.600 € |

2. Wahlgrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| a) Wahlgrabstätte | 1.600 € |
| Verlängerung pro Jahr | 64 € |
| b) Wahlgrabstätte in besonderer Lage | 3.000 € |
| Verlängerung pro Jahr | 120 € |

3. Urnengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) Urnenreihengrabstätte | 600 € |
| b) Urnengrabstätte anonym | 800 € |
| c) Urnenwahlgrabstätte | 1.000 € |
| Verlängerung pro Jahr | 40 € |

II. Bestattungsgebühren

- | | |
|--|-------|
| 1. Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 120 € |
| 2. Bestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 573 € |
| 3. Bestattung in einem Tiefengrab | 726 € |
| 4. Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte | 100 € |
| 5. Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte | 126 € |

III. Aufbahrungsgebühren

- | | |
|--|-------|
| 1. Benutzung der Leichenzelle je angefangenen Tag | 45 € |
| 2. Benutzung der Aussegnungshallen (Friedhofskapellen) | 200 € |

-347-

IV. Ausbettungsgebühren

- | | |
|---|-------|
| 1. Ausbettung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 392 € |
| 2. Ausbettung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 546 € |
| 3. Ausbettung von Urnen | 156 € |
| 4. In den Fällen der Ziffern 1 – 3 sind außerdem für Nebenarbeiten, wie Versetzen von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargrabstätten oder an den Friedhofseinrichtungen, die anlässlich der Ausgrabung von der Stadt Rheinberg aufgewandten Kosten zu erstatten. | |
| 5. Erfolgt die Ausgrabung auf behördliche Anordnung, so hat die Anordnungsbehörde die Gebühr zu zahlen. | |

V. Grabpflegegebühren

Für die Rückgabe von Gräbern vor Ablauf der Nutzungszeit werden pro Jahr der Restlaufzeit erhoben:

- | | |
|--------------------|------|
| 1. Erdgrabstätte | 87 € |
| 2. Urnengrabstätte | 84 € |

Diese Regelung gilt für Gräber, die ab dem 01.01.2014 erworben werden.

VI. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|------|
| 1. Stehende Grabmale auf Reihengrabstätten/Urnengrabstätten | 28 € |
| 2. Stehende Grabmale auf Wahlgrabstätten | 33 € |
| 3. Liegende Grabmale und Grabplatten bis zu einer Größe von 1 qm | 22 € |
| 4. Liegende Grabmale und Grabplatten bei einer Größe von über 1 qm | 33 € |
| 5. Einfassungen aus Naturstein | 15 € |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rheinberg ist am 17.12.2013 vom Rat der Stadt Rheinberg beschlossen worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 18.12.2013



Mennicken
Bürgermeister

- 349 -

Satzung vom 18.12.2013

über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Rheinberg (Hebesatzsatzung 2014)

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965/BStBl. I S. 586) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Rheinberg erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) unverändert auf | 240 v. H. |
| 2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 435 v. H. |
| 3. Für die Gewerbesteuer unverändert auf | 440 v. H. |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 18.12.2013 über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Rheinberg (Hebesatzsatzung 2014) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

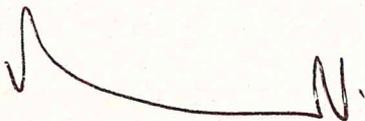
Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 18.12.2013



Mennicken
Bürgermeister

**5. Satzung vom 18.12.2013 zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009
zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV 2023) und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Schmutzwasser jährlich 3,56 € je Kubikmeter Schmutzwasser.“
- (2) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Niederschlagswasser jährlich 0,99 € je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.“
- (3) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Wird ein Gebührenpflichtiger für Abwässer, die Grundlage seiner Gebührenpflicht bei der Stadt sind, von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen, so ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um diese Beiträge. Für diese Gebührenpflichtigen beträgt die Gebühr nach Abs. 1 jährlich 1,75 € je Kubikmeter Schmutzwasser.
Die Gebühr nach Abs. 2 beträgt für diese Gebührenpflichtigen jährlich 0,65 € je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Satzung vom 18.12.2013 zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

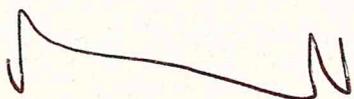
Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 18.12.2013



Mennicken
Bürgermeister

**14. Satzung vom 18.12.2013
zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg vom 23.07.1997**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rheinberg wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Absätze 2 bis 9 der Gebührensatzung erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Gebühren betragen jährlich bei 14-tägiger Leerung eines fahrbaren Restmüllgroßbehälters mit

2.1	60 Fassungsvermögen	183,60 EUR
2.2	80 Fassungsvermögen	244,80 EUR
2.3	120 Fassungsvermögen	367,20 EUR
2.4	240 Fassungsvermögen	734,40 EUR
2.5	1.100 Fassungsvermögen	3.366,00 EUR
2.6	2.500 Fassungsvermögen	7.650,00 EUR
2.7	5.000 Fassungsvermögen	15.300,00 EUR.

- (3) Bei 28-tägiger Leerung ermäßigen sich die Gebühren für einen fahrbaren Restmüllgroßbehälter mit

60 Fassungsvermögen	auf	91,80 EUR
80 Fassungsvermögen	auf	122,40 EUR
120 Fassungsvermögen	auf	183,60 EUR

jährlich.

- (4) Die Gebühren betragen jährlich für die Biotonne mit

60 Fassungsvermögen	34,20 EUR
120 Fassungsvermögen	68,40 EUR
240 Fassungsvermögen	136,80 EUR
1.100 Fassungsvermögen	627,00 EUR

- (5) Für die Annahme von Grünabfällen beim "Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg" ist ein Entgelt von 3,00 EUR je Kofferraumlieferung o.ä. zu entrichten.
- (6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Jahres, wird für jeden Monat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (7) Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines Abfallsacks beträgt jeweils 6,00 EUR.

- 354 -

- (8) Für die Benutzung eines städtischen Abfallbehälters für Papier wird dem Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet Rheinberg folgender Bonus gewährt:

bei Benutzung eines 120 l- oder 240 l-Behälters je Behälter	9,23 €
bei Benutzung eines 1.100 l-Behälters je Behälter	46,17 €.

Maßgeblich ist das Eigentum am jeweiligen Grundstück am 01.01.2014.

- (9) Das Entgelt für die Gestellung und Abfuhr eines Papiersacks für Gartenabfälle beträgt jeweils 0,75 EUR.

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Satzung vom 18.12.2013 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg vom 23.07.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

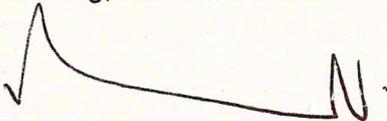
Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 18.12.2013



Mennicken
Bürgermeister

**21. Satzung vom 18.12.2013 zur Änderung der
Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die
Straßenreinigung**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung vom 15.12.2003 hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter der Grundstücksseite:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn 0,75 €.

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 21. Satzung vom 18.12.2013 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 18.12.2013



Mennicken
Bürgermeister

- 358 -

**Gebührenordnung für Parkscheinautomaten
im Gebiet der Stadt Rheinberg (Parkgebührenordnung)
vom 11.03.1996 in der Fassung der Änderung vom 18.12.2013**

**§ 1
Parkscheinregelung**

- 1) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten wird die Parkscheinregelung eingeführt.
- 2) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit einem am bzw. im Fahrzeug angebrachten Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- 3) Die Benutzungspflicht von Parkscheinautomaten gilt für folgende Zeiten:
montags bis freitags 09.00 - 18.00 Uhr,
samstags 09.00 - 12.00 Uhr,
ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen.

**§ 2
Höhe der Parkgebühren**

Die Parkgebühr beträgt 0,30 EUR für 20 Minuten parken. Für bis zu 20 Minuten kann mit Parkschein gebührenfrei geparkt werden.

Die Parkdauer ist nicht begrenzt.

**§ 3
Parkzonen**

Die Parkscheinregelung gilt für folgende Parkzonen:

- Großer Markt, südliche Parkreihe,
- die Hälfte des Großen Marktes an Markttagen,
- Rheinstraße von Underbergstraße bis Innenwall einschließlich Entenmarkt,
- Orsoyer Straße von Holzmarkt bis Innenwall,
- Parkplatz "Alte Post Stege",
- Am St.-Barbara-Garten,
- Eyck-Stege
- Kamper Straße
- Beguinenstraße von Gelderstraße bis Eyck-Stege / Am St. Barbara Garten
- Wallstege
- Parkplatz an der Kamper Straße / Weberstraße
- Parkplatz an der Xantener Straße / Amtsgericht

-359-

§ 4 Ersatzregelung

Sollten die Parkscheinautomaten außer Betrieb sein, gilt während der Benutzungspflicht (§ 1 Abs. 3) die Parkscheibenregelung. Die Höchstparkdauer bei der Parkscheibenregelung beträgt 2 Stunden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Parkgebührenordnung vom 18.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Rheinberg, den 18.12. 2013

Stadt Rheinberg
als örtliche Ordnungsbehörde


Mennicken
Bürgermeister

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3591400134** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 16.12.2013

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand